

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0191/21	Datum 22.04.2021
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.06.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	17.06.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.07.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12, EB KGM, FB 02, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Überarbeitung der Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Förderung von Leistungen der freien Jugendhilfe in den Leistungsbereichen §§ 11 - 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (Fachförderrichtlinie des Jugendamtes)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Zum 01.01.2022 tritt die geänderte Fachförderrichtlinie des Jugendamtes gemäß Anlage in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
36201, 36302, 36601, 36702		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2021	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB5151

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2022 ff.	2.740.300	51510200	53181000	2.700.300	40.000
2022 ff.	911.600	51510300	53181000	911.600	0*
2022 ff**	170.300	51510000	53182400	210.300	-40.000
Summe:	3.822.200			3.822.200	0

* Innerhalb dieser Plan-Kostenstelle werden in den IST-Kostenstellen bereits 2.000 EUR umverteilt.

** Jedes gerade Jahr hat aufgrund eines besonderen Projektes einen erhöhten Planansatz i.H.v. 30.000 EUR.

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Frau Wolf	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold
---	-----------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Frau Borriss	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2022
-----------------------------------	------------

Begründung:

Am 01.01.2019 trat die neue Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg in den Leistungsbereichen §§ 11 – 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (FFRL) in Kraft. Nach einer 2-jährigen Erprobungsphase wurde die FFRL evaluiert. Beteiligte bei der Evaluation waren der Stadtjugendring, der Unterausschuss Jugendhilfeplanung und die Verwaltung des Jugendamtes. Berücksichtigt wurden auch die Hinweise der Träger der freien Jugendhilfe mit Bezug zur FFRL.

Im Zuge der Evaluation der Förderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg in den Leistungsbereichen §§ 11 – 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII haben sich nachfolgende Änderungen ergeben (Redaktionelle Änderungen sind nicht mit aufgeführt.):

- Erweiterung der anererkennungsfähigen Innenfläche von zu fördernden Einrichtungen von „pädagogisch“ zu „regelmäßig genutzte Innenfläche“.
- Wegfall der Förderkategorie „Beschaffung/Erwerb von Gegenständen“. Die Beantragung wurde in die Einrichtungsförderung integriert.
- Im Rahmen der Einrichtungsförderung erfolgen die Mittelabforderungen eigenständig durch die Träger. Eine automatische Auszahlung entfällt somit.
- Es wird zukünftig vorläufige Zuwendungsbescheide und Schlussbescheide/Zuwendungsbescheide (nach VWN-Prüfung) geben.
- Die pauschale Förderung von Eigenarbeitsleistungen (EAL) wird aufgeweicht, so dass im Einzelfall auch höhere EAL möglich sein können.
- Bei Nichterbringung der entsprechenden Eigenanteile sind vom Träger entsprechende Unterlagen einzureichen, die deutlich machen, dass eine Erbringung nicht erfolgen kann.
- Es gibt zwei neue Förderkategorien 5f (Familienfreizeit) und 5g (Familienbildung).
- Anpassung der Mindestteilnehmer*innenzahl und Betreuer*innenschlüssel der Kategorien 5a-d.
- In der Förderkategorie „Förderung von sozialpädagogischen Projekten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung“ sind auch Personalkosten förderfähig.
- Erweiterung der Förderkategorie „Jugendverbandsarbeit“ um Jugendinitiativen.
- Anpassung der ANBest.-P in Teilen an die ANBest.-P der DA02/03.
- Erhöhung der Fortbildungspauschale.
- Die pauschale Förderung der Freiwilligendienstler*innen wird auf beleghafte Abrechnung umgestellt.
- Anpassung der FFRL an die Anforderungen der Jugendhilfeplanung.

Die geänderte Fachförderrichtlinie gemäß Anlage ist das Arbeitsergebnis der Prozessbeteiligten.

Eine Überprüfung der einzelnen Pauschalen ist ab dem Förderjahr 2024 geplant. Dazu erfolgt seitens der Verwaltung eine Bedarfserhebung.

Insgesamt entsteht ab 2022 ein jährlicher finanzieller Mehrbedarf in Höhe von voraussichtlich ca. 42.000 EUR.

Unter Berücksichtigung des defizitären Haushaltes der LH MD und der noch unbekanntenen Antragslage im Rahmen der aktuellen Infrastrukturplanung ab 2022 (Art und Umfang der Anträge) wurden Deckungsquellen im TB5151 geprüft. Die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel soll aus dem TB5151 erfolgen. Für die Deckung der Mehrbedarfe aufgrund der Anpassungen der FFRL ab dem Förderjahr 2022 wird die realistische Möglichkeit gesehen, dass diese durch Umverteilungen im TB5151 gedeckt werden.

Erläuterungen

Die notwendigen Änderungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Fachförderrichtlinie führen zu einem erhöhten jährlichen Mehrbedarf in Höhe von ca. 42.000 EUR, welcher sich wie nachfolgend mit den entsprechenden Annahmen aus dem Jahr 2019 (nicht durch Corona beeinflusst) bzw. aktuellen Gegebenheiten zusammensetzt:

Fortbildung

Erhöhung der Pauschale von 85 EUR auf 150 EUR. Es wurden im Jahr 2019 knapp 58 VZÄ gefördert. Daraus ergibt sich eine Erhöhung um 3.770 EUR ($58 \text{ VZÄ} \times (150 \text{ EUR} - 85 \text{ EUR}) = 3.770 \text{ EUR}$).

Freiwilligendienstler*innen

Im Jahr 2019 wurden 15+1 Freiwilligendienstler*innen pauschal gefördert. In den Vorjahren lagen die beantragten Kosten in der Spanne von circa 100 EUR bis 300 EUR. Demnach wird von 200 EUR je Monat ausgegangen. Es ist davon auszugehen, dass mehr Träger die Spitzabrechnung der Freiwilligendienstler*innen nutzen werden. Deshalb werden 20 Freiwilligendienstler*innen (FDler*innen) für die Berechnung des Mehrbedarfs herangezogen. Daraus ergibt sich folgende Erhöhung:

$$(20 \text{ FDler*innen} \times 2.400 \text{ EUR}) - (16 \text{ FDler*innen} \times 1.200 \text{ EUR}) = 28.800 \text{ EUR}$$

Zusätzliche Anerkennung von Innenflächen

Es wird von einer durchschnittlichen Erhöhung von circa 15 m² ausgegangen. Für die Pauschalen ergibt sich je Einrichtung eine Erhöhung von circa 110 EUR und im Bereich der Eigenarbeitsleistungen von circa 145 EUR. Demnach ist mit einem Mehrbedarf von 255 EUR je Einrichtung (30 Einrichtungen im Förderjahr 2021) zu rechnen. Daraus ergibt sich folgender Gesamtbedarf:

$$30 \text{ Einrichtungen} \times 255 \text{ EUR} = 7.650 \text{ EUR}$$

Gegenstände

Hier wird lediglich von einem beschleunigten Förderverfahren ausgegangen ohne Mittelерhöhung.

Anpassung der Förderkategorien 5a und 5b

Hier wird nicht mit einer maßgeblichen Erhöhung gerechnet.

Jugendinitiativen

Es wird vereinfacht angenommen, dass die Erweiterung um Jugendinitiativen von ca. 5 Jugendinitiativen in Anspruch genommen wird. Daraus ergibt sich eine Erhöhung um 1.000 EUR ($5 \text{ Jugendinitiativen} \times 200 \text{ EUR} = 1.000 \text{ EUR}$).

Fazit

Im Ergebnis ergibt sich ein potenzieller Gesamtmehrbedarf für die Anpassung der Fachförderrichtlinie in Höhe von ca. 42.000 EUR. Die notwendigen finanziellen Mittel sind bereits in aktuellen Haushaltsentwurfsplanung 2022 ff. des Amtes 51 berücksichtigt. Dies betrifft das SK 53181000 und die Plan-KST 51510200 (Gesamthaushaltsansatz 2022: 2.787.300 EUR). Der abgebildete Haushaltsansatz ist Bestandteil der neuen Jugendhilfeplanung gem. DS0258/21 Pkt. „Finanzielle Auswirkungen“.

Der tatsächliche Mehrbedarf kann erst analysiert werden, wenn die Anträge vorliegen. In jedem Haushaltsjahr werden alle Anträge im Leistungsspektrum geprüft und bewertet. Dadurch kann es zu weiteren Abweichungen kommen. Die Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen der Haushaltsdurchführung zugesichert. Aufgrund von regelmäßigen Personalverschiebungen im Rahmen der Haushaltsdurchführung entstehen aus heutiger Sicht hinreichende Minderaufwendungen, welche zur Deckung herangezogen werden. Diese Minderaufwendungen stehen nicht für Haushaltskonsolidierungszwecke zur Verfügung. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der langjährige Prozess der Evaluierung der FFRL ohne Budgetaufwuchs umgesetzt werden.

Anlage:

Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Erziehung in der Familie gemäß SGB VIII